

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempelgebühren-Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesetzkundigen oder Rechtsfreund zurathe zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, so eruche man bei Uebersichtung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Centimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplicieren ist. Wird dieses Ausmaß überschritten, so ist in diesem Falle außer der bei der normalen Größe entfallenden Stempelgebühr noch ein Stempel von 50 Kr. zu verwenden. Beträgt jedoch die bei der normalen Größe entfallende Stempelgebühr weniger als 50 Kr., so ist in diesem Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen.

Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverkehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Das Gesetz lautet, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den farbigen Theil der Marke in gerader Linie fortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird.

Diese Art der Stempel-Verwendung durch Ueberschreibung ist Grundsatz und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Duplicate, Triplicate u. s. w., Rubrikabschriften, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberschreibung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der scalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke amtlich zu überstempeln.



Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet und kann daher hiedurch auch die Stempelpflicht nicht erfüllt werden.

Stempelpflicht der weiteren Bogen. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 50 Kr. oder weniger, so ist für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 50 Kr., so ist in der Regel für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 50 Kr. anzubringen.

Ausnahmen (ad 2): a) Bei amtlichen und zugleich amtlich vidimirten Abschriften, dann bei den Auszügen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes (Grund-, Landtafel-, Depositenbüchern u. s. w.), endlich bei Duplicaten amtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Gebühr von 1 fl.; b) bei gerichtlichen Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen ist, wenn dieselben keine Rechtsurkunden enthalten und einer Stempelgebühr von 50 Kr. oder mehr für den ersten Bogen unterliegen, für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 36 Kr., und wenn der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, 12 Kr. zu verwenden.

Bei Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem vorgeschriebenen Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, welche einer scalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 50 Kr. unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem scalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 50 Kr. versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 50 Kr. beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung im gerichtlichen Verfahren ein Stempel von 36 Kr., außer dem gerichtlichen Verfahren aber ein Stempel von 50 Kr. zu verwenden.

c) bei Notariatsacten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insofern sie 50 Kr. übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede weitere Ausfertigung ist lediglich eine Stempelgebühr von 50 Kr. zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 50 Kr. oder weniger, so sind die Urschrift und alle weiteren Ausfertigungen mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Gegenwärtig gültige Stempel-Scalen.

Scala I. für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schulbills auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von	Summe		über 1350 fl. bis	1500 fl.	1 fl. — fr.
	75 fl.	— fl. 5 fr.			
über 75 fl. bis	150	— 10	1500	3000	2
150	300	— 20	3000	4500	3
300	450	— 30	4500	6000	4
450	600	— 40	6000	7500	5
600	750	— 50	7500	9000	6
750	900	— 60	9000	10500	7
900	1050	— 70	10500	12000	8
1050	1200	— 80	12000	13500	9
1200	1350	— 90	13500	15000	10

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II. für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden etc., welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

über	Summe		über 1600 fl. bis	2000 fl.	6 fl. 25 fr.
	20 fl.	— fl. 7 fr.			
über 20 fl. bis	40	— 13	2000	2400	7
40	60	— 19	2400	3200	10
60	100	— 32	3200	4000	12
100	200	— 63	4000	4800	15
200	300	— 94	4800	5600	17
300	400	— 125	5600	6400	20
400	800	— 250	6400	7200	22
800	1200	— 375	7200	8000	25
1200	1600	— 500			

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. 1 fl. 25 fr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.